

## Fair Strom 26 für Gewerbekunden

Produkt- und Informationsblatt sowie Zusammenfassung des Stromlieferungsvertrages nach § 20 Abs 3 EIWG

Lieferung von elektrischer Energie an Kleinunternehmen; gültig für Vertragsabschlüsse ab 01.05.2026

### Kontaktdaten

E-Mail-Adresse: [strom@stadtwerke-koeflach.at](mailto:strom@stadtwerke-koeflach.at)

Kunden-Hotline: 03144/3470 (Mo-Do, 07:00–15:30 Uhr Fr, 07:00–13:00 Uhr)

### Produkt und Produktkategorie

Produkt: fair Strom 26

Produktkategorie: Fester Energiepreis: Der Energiepreis bleibt während der vereinbarten Preisgarantie (bis 30.04.2027) unverändert.

### Ihr Strompreis<sup>1</sup>

|                     | Fair Strom 26 PZT netto          | Fair Strom 26 PZT brutto <sup>2</sup> |
|---------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| Arbeitspreis        | 12,85 Cent/kWh                   | 15,42 Cent/kWh                        |
| PZT <sup>3</sup>    | + 0,40 Cent/kWh                  | + 0,48 Cent/kWh                       |
| Arbeitspreis gesamt | 13,25 Cent/kWh                   | 15,90 Cent/kWh                        |
| <br>                |                                  |                                       |
| Basispreis fair     | 4,16 €/Monat<br>(= 49,90 €/Jahr) | 4,99 €/Monat<br>(= 59,88 €/Jahr)      |

<sup>1</sup> Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Sozialtarif zur Anwendung kommen. Nähere Informationen zB unter <https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif>

<sup>2</sup> Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben.

<sup>3</sup> Strompreiszonenrennung (PZT): Aufschlag aufgrund der entstandenen Beschaffungskosten bezüglich Trennung/Änderung des Marktgebietes Deutschland/Österreich und einer Neuordnung Österreichs zu einem anderen Marktgebiet.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

### Preisgarantie

Dauer der Preisgarantie: bis 30.04.2027

Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.

### Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

### Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer: unbefristet; Bindungsfrist: bis 30.04.2027

### Kündigung

Ihr **erstmöglichster Kündigungszeitpunkt**: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen frühestens zum Ende der Bindungsfrist gekündigt werden.

**Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant**: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

### Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz „ALB“) der Stadtwerke Köflach in der Fassung 01.05.2026, abrufbar unter [https://www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Stromhandel/2026\\_05\\_01\\_ALB.pdf](https://www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Stromhandel/2026_05_01_ALB.pdf).

### Zusatzleistungen und einmalige Kosten

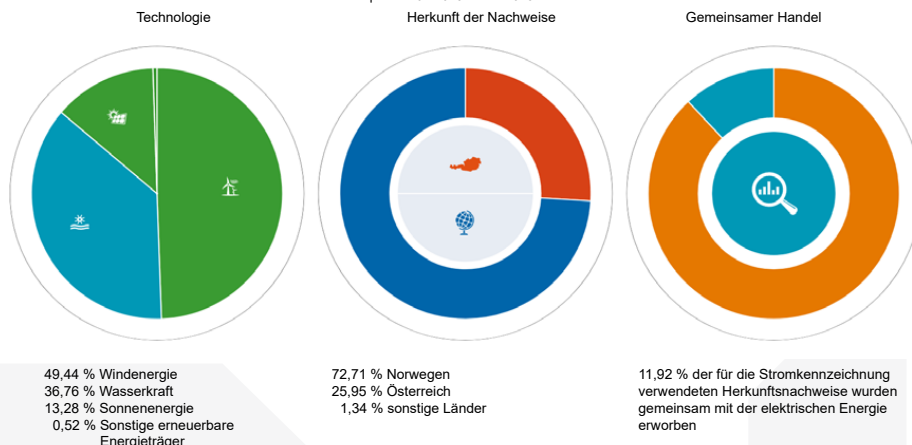
|   |              |          |
|---|--------------|----------|
| Wiederholte Mahnung einer Rechnung <sup>4</sup> | 1,50 € netto | USt-frei |
| Eingeschriebene Mahnspe-sen <sup>4</sup>        | 5,00 € netto | USt-frei |

<sup>4</sup> Die Mahnspe-sen werden im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs verrechnet, sofern die Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

## Stromkennzeichnung

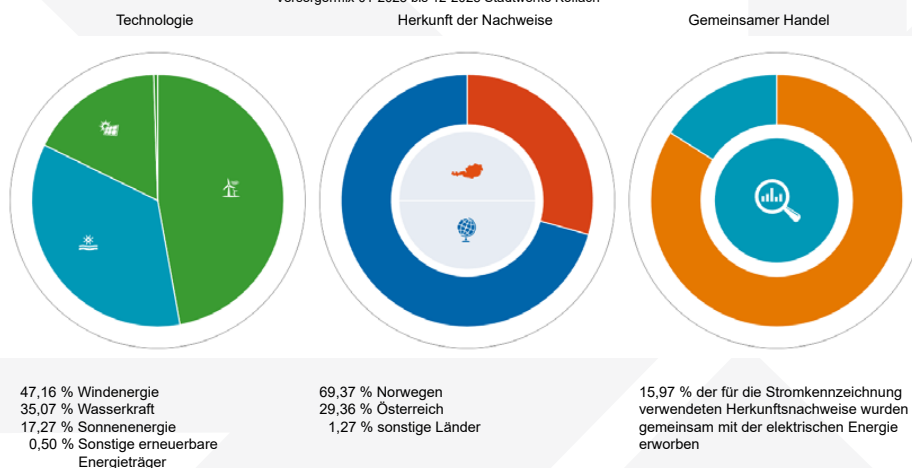
### Produktkennzeichnung

Standardprodukt 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Köflach



### Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Köflach



## Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.